

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt wird.

#### § 24

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände

- a) nach rechtskräftiger Einziehung,
- b) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25 dieser Durchführungsbestimmung

den zuständigen Handelsorganen zum Zwecke der Verwertung anzuzeigen. Die zuständigen Handelsorgane sind verpflichtet, die Verwertung unverzüglich vorzunehmen.

#### § 25

(1) Gegenstände, die bei der Verfolgung rechtswidriger Handlungen vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sichergestellt werden, können vor rechtskräftiger Entscheidung der Verwertung zugeführt werden, wenn

- a) die Gefahr des Verderbs besteht,
- b) die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) An die Stelle der Gegenstände tritt der Erlös.

#### § 26

(1) Rechtskräftige Entscheidungen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs können vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufgehoben werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die z. Z. der Entscheidung des Amtes nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher bekannten Tatsachen eine andere Entscheidung herbeiführen können.